

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Alter Bauhof-Bürgerpark“ Gemarkung Knittlingen vom 23.11.2023 bis einschließlich 29.12.2023

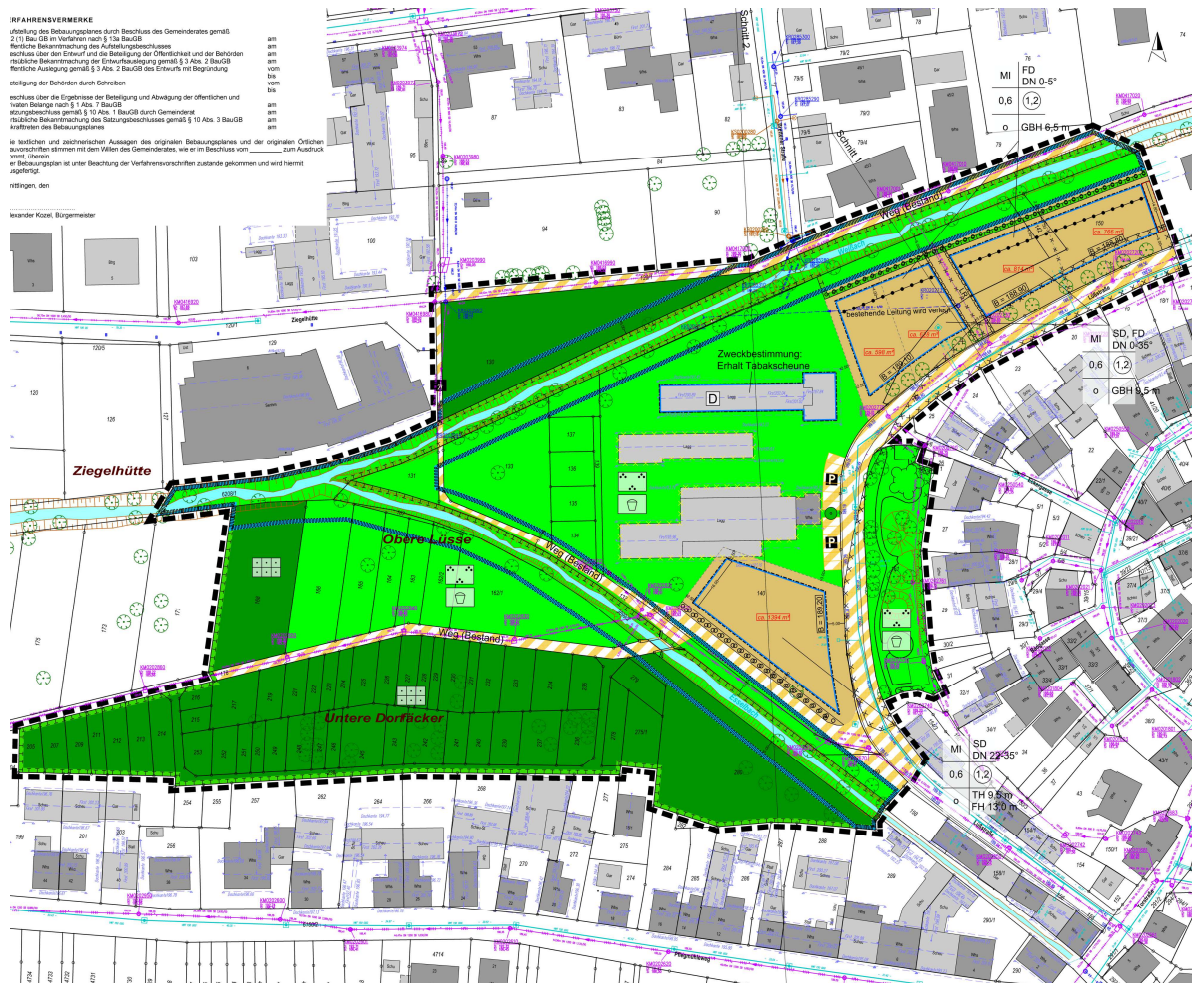
Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am 13.10.2020 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Alter Bauhof – Bürgerpark“ einen Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen. In seiner Sitzung am 14.02.2023 hat der Gemeinderat Knittlingen den Entwurf zum Bebauungsplan samt Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 18.01.2023 gebilligt und beschlossen, den Entwurf gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Offenlage des Entwurfs sowie die Beteiligung der Behörden erfolgte parallel im Zeitraum vom 03.03.2023 bis 03.04.2023.

In den öffentlichen Sitzungen am 19.09.2023 und am 07.10.2023 hat der Gemeinderat über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommen. Aufgrund der aus der Abwägung hervorgegangenen Änderungen und Ergänzungen am Entwurf des Bauleitplans, ist er gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs informiert.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gem. nach § 13 a BauGB liegen vor, da die Überplanung der Wiedernutzbarmachung von Flächen dient. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt ca. 2520 m² und damit deutlich weniger als 20.000 m². Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura – 2000 Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) werden nicht beeinträchtigt. Dadurch, dass die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren erfüllt werden, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit verzichtet. Ebenso wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Maßgebend sind der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) und die Begründung jeweils vom 17.10.2023.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nebenstehendem Lageplan ersichtlich (unmaßstäbliche Darstellung):



Der Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.10.2023 wird vom 23.11.2023 bis einschließlich 29.12.2023 erneut öffentlich ausgelegt und kann bei der Stadtverwaltung Knittlingen, Stadtbauamt, Marktstraße 17, 75438 Knittlingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind möglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.knittlingen.de veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können seitens der Öffentlichkeit Anregungen bei der Stadtverwaltung Knittlingen, Stadtbauamt, Marktstraße 17, 75438 Knittlingen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darum gebeten, die volle Anschrift anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Knittlingen, den 13.11.2023

gez. Alexander Kozel
Bürgermeister